

Förderungen Kontakte



- Bund:

- www.umweltfoerderung.at
- www.sanierungsscheck18.at
- www.klimafonds.gv.at
- <https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/>

Bundesförderungen Einfamilienhaus



Sanierungsart	Förderung therm. Sanierung	Bonus „Raus aus Öl“	Förderung gesamt
NEU: Bereits auf guten Standard saniert + Ausstieg aus Öl max. 63 kWh/m ² a	---	5.000 Euro	5.000 Euro
NEU: Einzelbaumaßnahme + Ausstieg aus Öl - Untere oder obere Geschoßdecke/Dach - Fenstertausch	3.000 Euro	5.000 Euro	8.000 Euro
Teilsanierung 40 %	4.000 Euro	5.000 Euro	9.000 Euro
Umfassende Sanierung guter Standard max. 63 kWh/m ² a	5.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
Umfassende Sanierung klimaaktiv max. 50 kWh/m ² a	6.000 Euro	5.000 Euro	11.000 Euro
1.000 Euro Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus NAWARO			
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.			

„Raus aus dem Öl“-Bonus

Hohe Nachfrage

Förderungen KEM - Regionen



Wer wird gefördert?

Förderungsmittel für Investitionen in Klima- und Energie-Modellregionen werden für Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe aus aktiven KEM bereitgestellt. Darüber hinaus können auch Vereine, öffentliche Institutionen sowie kleine und mittlere Betriebe aus aktiven Klima- und Energie-Modellregionen einreichen.

Spezielle Fördervoraussetzungen:

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von zertifizierten **Biowärme-InstallateurInnen** durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-InstallateurInnen sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.biowaermapartner.at/index.php?id=341 einsehbar. Ein entsprechender Nachweis bzw. die Listung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vor-gelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich www.umweltfoerderung.at). Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Förderungen KEM - Regionen



Beispielrechnung für eine 100-kW-Pelletsessel

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (155 Euro/kW: 0–50 kW; 70 Euro/kW: 51–399 kW)	11.250 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten × Fördersatz	13.500 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)	11.250 Euro
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW)	1.000 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen	12.250 Euro
-------------------------------------------	--------------------

Quelle: https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/KEM/kem_leitfaden.pdf

<https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/>

Tirol Landesförderung Überblick



- Neubauförderungen
- <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/neubau/>
 - Gebäudebezogene Voraussetzungen
 - Hocheffiziente alternative energiesysteme
 - Personenbezogene Voraussetzungen
 - Finanzierung
- Sanierungen
- <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/sanierung/>
 - Fördermaßnahmen, Baubewilligung vor mehr als 10 Jahre
 - Biomasseanlagen, Wärmepumpe
 - Solaranlagen
 - Anschluss an Fernwärme, Abwärme
 - Zusatzförderung Ökobonus
 - Finanzierung
 - Einmalzuschuss – Finanzierung mit Eigenmitteln
 - Annuitätenzuschuss - Finanzierung mit Bankkredit

T. Landesförderungen Neubau



- **Hocheffiziente alternative Energiesysteme**
- Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind bei Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen Voraussetzung für die Förderungsgewährung. Dazu zählen z.B.:
- **Biomasseheizungen**
- z.B. Pellets-, Hackgut-, Holzvergaserkessel mit mind. 1.000 Liter Pufferspeicher
- Ein bestimmter Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden (siehe Herunterladen [Wohnbauförderungsrichtlinie](#)).
- Für ortsfest gesetzte Grund- oder Speicheröfen in Form von Einzelöfen oder als Zentralheizung sind Emissionsgrenzwerte nicht maßgeblich. Der Wirkungsgrad von 85 % ist mittels Kachelofenberechnung nachzuweisen.
- **Wärmepumpen**
- Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft
- Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechend
- Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) grundsätzlich maximal 40°C
- **Anschluss an Fernwärme aus mindestens 80 % erneuerbarer Energie, Abwärme**
- Die Einhaltung der Anforderungen und die fachgerechte Ausführung sind vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Herunterladen [F97 - Abnahmebestätigung Haustechnik](#)) zu bestätigen.
- Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme finden Sie in der [GET-Datenbank](#).

T. Landesförderungen Neubau



- Als Eigenheim gilt ein Wohnhaus mit einer Wohnung oder mit höchstens zwei Wohnungen, wenn die Wohnung bzw. eine der beiden Wohnungen zur regelmäßigen Benützung durch den Eigentümer des Wohnhauses bestimmt ist.
- **Kredit**
- Fixbetrag in der Höhe von € 45.000,-
- Rückzahlung mit steigender Annuität
- Sicherstellung im Grundbuch

Kreditkonditionen siehe: <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/neubau/eigenheime-neubau-oder-ersterwerb-und-zusatzfoerderungen/>

- **Wohnbauscheck (Alternative zum Kredit)**
- Fixbetrag in der Höhe von € 15.750,-
- Keine Rückzahlung
- Keine Sicherstellung im Grundbuch
- Freie Verfügbarkeit über das Eigenheim nach 10 Jahren
- **Zusatzförderungen**
- Folgende Zusatzförderungen sind in Kombination mit der Grundförderung (Kredit bzw. Wohnbauscheck) möglich: Punkteplan siehe: <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/neubau/energiesparende-und-umweltfreundliche-massnahmen-zb-solaranlage/>

T. Landesförderungen Sanierung



- **Biomasseanlagen, Wärmepumpen**
- **Biomasseheizungen**
- z.B. Pellets-, Hackgut-, Holzvergaserkessel mit mind. 1.000 Liter Pufferspeicher;
- Ein bestimmter Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden (Herunterladen [Wohnhaussanierungsrichtlinie](#)).
- Für ortsfest gesetzte Grund- oder Speicheröfen in Form von Einzelöfen oder als Zentralheizung sind Emissionsgrenzwerte nicht maßgeblich. Der Wirkungsgrad von 85 % ist mittels Kachelofenberechnung nachzuweisen.
- **Wärmepumpe**
- Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft
- Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechend
- Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) grundsätzlich maximal 40°C
- Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme finden Sie in der [GET-Datenbank](#). Die Einhaltung der Anforderungen und die fachgerechte Ausführung sind vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Herunterladen [F97 - Haustechnik Abnahmebestätigung](#)) zu bestätigen.
- **Förderung**
- Einmalzuschuss: 25 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 35 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

T. Landesförderungen Sanierung



- **Solaranlage**
- Die Förderung ist abhängig von der Größe des Kollektors und dem Inhalt des Boilers (Pufferspeicher).
- Produktzertifizierung nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel erforderlich
- Kollektor-Aperturfläche pro Wohnung:
 - für Gebäude $\leq 300 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche mindestens 4 m^2
 - für Gebäude $> 300 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche mindestens 2 m^2
- maximal 20 m^2 pro Wohnung
- mindestens 50 Liter Speicherinhalt pro m^2 Kollektor-Aperturfläche und
- Wärmemengenzähler erforderlich
- Die Förderung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung (und für die Heizung) erfolgt auf der Grundlage der durch Rechnungen belegten Kosten beträgt maximal € 210,— pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche, insgesamt höchstens € 4.200,— je geförderter Wohnung.
- Eine Liste der förderbaren Kollektoren finden Sie in der [GET-Datenbank](#).
- Die fachgerechte Ausführung der Anlage ist mittels Abnahmeformular (Herunterladen [F97 - Haustechnik Abnahmebestätigung](#)) zu bestätigen.
- **Anschluss an Fernwärme; Abwärme**
- Anschluss an Fernwärme aus mindestens 80 % erneuerbarer Energie, Nutzung Abwärme

Förderung
- Einmalzuschuss: 30 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätzuschuss: 40 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

T. Landesförderungen Sanierung



• Finanzierung

Annuitätzuschuss - Finanzierung mit Bankkredit

Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre).
Der Annuitätzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.

Einmalzuschuss - Finanzierung mit Eigenmitteln

Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten

- **Förderbare Kosten der Sanierung**
- Obergrenzen
- Eigentümer: höchstens € 750,— pro m^2 förderbarer Nutzfläche (max. 85 m^2 bei 1 und 2 Personen, max. 95 m^2 bei 3 Personen, max. 110 m^2 bei 4 und mehr Personen pro Wohnung)
- Mieter: höchstens € 23.000,—
- Förderbare Kosten für die Vergrößerung des Wohnobjektes: € 1.500,— pro m^2 vergrößerter und förderbarer Nutzfläche
- Untergrenze
- € 1.000,— förderbare Kosten
- Zusatzförderung Ökobonus siehe: <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/sanierung/zusatzfoerderung-oekobonus/>